



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Merkblatt

### **Pflicht zur Registrierung von Feuerungsanlagen nach § 6 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)**

Dieses Merkblatt informiert Betreiberinnen und Betreiber (im folgenden Betreiber) mittelgroßer Feuerungsanlagen über ihre zum 1. Dezember 2023 anstehende Pflicht zur Registrierung von bestehenden Feuerungsanlagen nach § 6 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die 44. BImSchV ist mit Datum vom 20. Juni 2019 in Kraft getreten.

#### Registrierungspflicht bei bestehenden Feuerungsanlagen

„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage,

1. die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
2. für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Bestehende Feuerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der 44. BImSchV sind der zuständigen Behörde gemäß § 6 Absatz 2 der 44. BImSchV schriftlich oder elektronisch bis zum 1. Dezember 2023 angezeigt werden und dabei die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorgelegt werden.

(Hinweis: Die Registrierung kann nicht über eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger (im folgenden Schornsteinfeger) durchgeführt werden, sondern nur durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde. Die Registrierung hat daher unabhängig von möglicherweise durchgeführten Schornsteinfegerarbeiten zu erfolgen).

Feuerungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sind

1. genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.

2. zwei oder mehr Einzelfeuerungen, wenn sie eine gemeinsame Feuerungsanlage bilden, die gemäß § 4 zu aggregieren sind. Das ist der Fall, wenn die Abgase der Einzelfeuerungen über einen Schornstein ableitet werden oder abgeleitet werden können. Die Einzelfeuerungen müssen zusammen eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt haben. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind nur Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils mindestens 1 Megawatt zu berücksichtigen. Die Aggregation kommt auch zur Anwendung, wenn in den Einzelfeuerungen unterschiedliche Brennstoffe eingesetzt werden, sofern die Abgase über einen Schornstein ableitet werden oder abgeleitet werden können. Bei Fragen hierzu können Sie sich an Ihre Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger (im folgenden Schornsteinfeger) oder die zuständige Behörde wenden.

Die Angaben zur Feuerungswärmeleistung Ihrer Feuerungsanlage finden Sie üblicherweise auf dem Typenschild Ihrer Anlage oder im Technischen Datenblatt der Feuerungsanlage. (Hinweis: Die Typenschilder enthalten teilweise Angaben zu den Leistungs- bzw. Belastungsangaben in KW; 1 MW entspricht 1.000 kW).

Angaben zur Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage sind im Formblatt des Schornsteinfegers gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (KÜO) aufgeführt.

#### Weiteres Vorgehen

Sollten Sie Betreiber einer Bestandsanlage sein, die bisher noch nicht registriert wurde, **müssen Sie diese nun bis zum 1. Dezember 2023 der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.**

Um Ihnen die Anzeigeformalitäten zu erleichtern, finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite die erforderlichen Anzeigeformulare, die im Land Baden-Württemberg zu nutzen sind:

<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/themenportal-44.-bimschv>

Unter diesem Link können Sie sich unter dem Punkt „zuständige Behörde“ auch die in Ihrem Fall zuständige Behörde anzeigen lassen. Entscheidend ist der Standort der Anlage.

Bitte tragen Sie erforderlichen Angaben in den zur Verfügung gestellten pdf-Formblättern (Anzeige-Formular für „Neuanlagen“ und „bestehende Anlagen“ und Beiblatt Beschreibung der Einzelfeuerung) unter Beachtung der Ausfüllhinweise ein. Die ausgefüllten pdf-Formulare senden Sie bitte anschließend per E-Mail der jeweils zuständigen Behörde (siehe oben) zu.

Die zuständige Behörde führt das Anzeigeverfahren durch und nimmt die angezeigte Anlage bzw. die angezeigte Änderung in das Anlagenregister auf. Werden zusätzliche Unterlagen für die Registrierung benötigt, teilt die zuständige Behörde Ihnen dies nach Eingang der Anzeige mit. Die zuständige Behörde informiert Sie über die erfolgte Registrierung der Anlage bzw. der Änderung im Anlagenregister.

Weitergehende Informationen zur zuständigen Behörde, den Ausfüllhinweisen oder dem Anlagenregister finden sich auf dem o. g. Themenportal zur 44. BImSchV. Ferner bitten wir Sie um Beachtung, dass eine nicht erfolgte Registrierung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 der 44. BImSchV erfüllen kann.

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich an die für Sie zuständige Behörde oder den für Sie zuständigen Schornsteinfeger wenden.